

## Mindestlöhne in der Zeitarbeit

### Neuer Mindestlohn in der Pflegebranche ab 01. Januar 2015 in Kraft

**04.12.2014 bap** | Mit Rundschreiben BAP Tarif vom 01. Oktober 2014 haben wir Sie über die Bekanntmachung des Entwurfs einer Zweiten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche (2. PflegeArbbV) gemäß § 11 Absatz 1 und 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) informiert.

Am 28. November 2014 ist die 2. PflegeArbbV nunmehr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 AEntG im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und gilt bis 31. Oktober 2017. Sie übernimmt die Empfehlung der Zweiten Kommission zur Erarbeitung von Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche (Pflegekommission) vom 4. September 2014.

#### 1. Höhe der Mindeststundenentgelte

Die Verordnung sieht für Arbeitnehmer in Pflegebetrieben folgende Mindeststundenentgelte vor:

ab 1. Januar 2015: 9,40 € (West inklusive Berlin); 8,65 € (Ost);  
ab 1. Januar 2016: 9,75 € (West inklusive Berlin); 9,00 € (Ost);  
ab 1. Januar 2017: 10,20 € (West inklusive Berlin); 9,50 € (Ost).

Von der Mindestentgeltregelung sind grundsätzlich auch Wegezeiten sowie Bereitschaftsdienste erfasst. Nicht erfasst sind dagegen die Zeiten der Rufbereitschaft.

Der aktuell noch geltende Pflegemindestlohn beträgt noch bis 31. Dezember 2014 je Stunde 9,00 Euro (West inkl. Berlin) bzw. 8,00 Euro (Ost).

#### 2. Möglichkeit der Arbeitszeitflexibilisierung

Es besteht die Möglichkeit der Arbeitszeitflexibilisierung. Die Obergrenze der auf ein Arbeitszeitkonto einstellbaren Arbeitsstunden ist gegenüber der am 31. Dezember 2014 außer Kraft tretenden Ersten Pflegearbeitsbedingungenverordnung um 75 auf nunmehr 225 Stunden reduziert worden.

#### 3. Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für Arbeitnehmer der gesamten Pflegebranche im Sinne des § 10 AEntG. **Sie gilt nicht für Auszubildende und Pflegeschüler.**

Vom Geltungsbereich **ausgenommen sind ferner grundsätzlich Arbeitnehmer in den Bereichen Verwaltung, Haustechnik, Küche, hauswirtschaftliche Versorgung, Gebäudereinigung, Empfangs- und Si-**

**cherheitsdienst, Garten- und Geländepflege, Wäscherei sowie Logistik.**

Die Verordnung gilt **aber ab 1. Oktober 2015 auch für diese Beschäftigten, "soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in nicht unerheblichen Umfang gemeinsam mit Bewohnerinnen und Bewohnern tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden"**. Anders als in ihrem Entwurf vorgesehen, ist die Verordnung für Betreuungskräfte von Menschen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (§ 87 b Elftes Buch Sozialgesetzbuch) ab 1. Oktober 2015 anzuwenden. Der Entwurf, über den wir Sie mit Rundschreiben BAP Tarif vom 01. Oktober 2014 informierten, beschränkte diese Regelung auf Betreuer von Menschen mit dementiellen Erkrankungen.

#### **4. Ausschlussfrist**

Die Ansprüche auf das Mindestentgelt verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Sofern individualvertragliche Ausschlussfristen im Arbeitsvertrag kürzer bemessen sind, geht die Ausschlussfrist der 2. PflegeArbbV diesen vor.

Im Anhang zu diesem Rundschreiben finden Sie die im Bundesanzeiger veröffentlicht 2. PflegeArbbV sowie eine aktualisierte Mindestlohnübersicht.

